

EnEV 2014 – Was den 1. Mai wirklich wichtig macht!

**IMMOBILIEN
SCOUT24**

ACHTUNG!
Auch bei Immobilienanzeigen,
die vor dem 01.05.2014 eingestellt
wurden und noch live sind, müssen
die Energiekennwerte angepasst
werden, sonst drohen
Bußgelder.

Pflichtangaben für alle Inserate ab 01.05.2014 (auch für bereits vorher erstellte Anzeigen)

Erstelldatum des Energieausweises bis 30.04.2014				Erstelldatum des Energieausweises ab 01.05.2014				es existiert noch kein Energieausweis
Wohngebäude		Nicht-Wohngebäude		Wohngebäude		Nicht-Wohngebäude		
• Energieausweistyp • Befeuerungsart • Baujahr		• Energieausweistyp • Befeuerungsart		• Energieausweistyp • Befeuerungsart • Baujahr • Energieeffizienzklasse		• Energieausweistyp • Befeuerungsart		
Verbrauchs- ausweis	Bedarfs- ausweis	Verbrauchs- ausweis	Bedarfs- ausweis	Verbrauchs- ausweis	Bedarfs- ausweis	Verbrauchs- ausweis	Bedarfs- ausweis	
• Energie- verbrauchs- kennwert • Energie- verbrauch für Warmwasser enthalten (ja/nein)*	• Endenergie- bedarf	• Strom- verbrauchs- kennwert • Heizenergie- verbrauchs- kennwert	• Endenergie- bedarf	• Endenergie- verbrauch	• Endenergie- bedarf	• Endenergie- verbrauch Strom • Endenergie- verbrauch Wärme	• Endenergie- bedarf Strom • Endenergie- bedarf Wärme	

Diese Felder sind ab dem 30.04.2014 verfügbar.
Bis dahin ist nur das Feld „Energieverbrauchskennwert“ verfügbar.

Bedarfs- oder Verbrauchsausweis? Welchen benötige ich?

	Baujahr	
	bis 1977	ab 1978
bis 4 Wohneinheiten	Bedarfsausweis	freie Wahl
ab 5 Wohneinheiten	freie Wahl	freie Wahl

* Ist im Energieverbrauchskennwert der Energieverbrauch für Warmwasser nicht enthalten (weil Warmwasser z. B. mit Strom direkt in den Wohnungen erwärmt wird), addieren Sie pauschal 20 Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter Gebäudenutzfläche zum Kennwert dazu und nennen Sie diesen Wert in der Anzeige.

Pflicht:

Existiert ein Energieausweis, ist es Pflicht, die energetischen Kennwerte in der Anzeige zu nennen.
Ein Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit und es droht ein Bußgeld.

Wichtig:

Alte Energieausweise verlieren nach dem 01.05.2014 nicht ihre Gültigkeit. Der bestehende Energieausweis für Ihr Gebäude ist bis zum Ablauf seiner 10-Jahres-Frist gültig. Erst danach müssen Sie einen neuen beantragen.

Tipp:

Sie haben Ihr Gebäude in den letzten 3 Jahren energetisch saniert? Dann beantragen Sie am besten einen neuen Energieausweis, denn mit besseren Energiekennwerten lässt sich ein Gebäude besser vermieten oder verkaufen.

Berechnungsgrundlage Verbrauchsausweis:

tatsächlicher Energieverbrauch der
Gebäudebewohner der letzten 3 Jahre

Berechnungsgrundlage Bedarfsausweis:

bauliche Aspekte wie Heizungsanlage,
Qualität der Fenster oder Dämmung

Mehr Infos und Bestellmöglichkeiten unter:
www.immobilienscout24.de/energie